

Unternehmen mit Reorganisationsbedarf nach Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

- **Ausgeschlossen** von einer Garantieübernahme sind Unternehmen, die freiwillig oder gesetzlich **bilanzieren** (dh. einen Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch erstellen) und einen **Reorganisationsbedarf** haben, das heißt die Kriterien des URG **im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr** erfüllen.
- Das bedeutet, ein Unternehmen erfüllt die URG-Kriterien nicht und **ist somit förderbar**, wenn es eine **gleichgroße/höhere Eigenmittelquote als 8 % und/oder eine gleichlange/kürzere Schuldentilgungsdauer als 15 Jahre** aufweist. Es genügt zur Förderbarkeit, dass eines der beiden Kriterien zutrifft. Maßgeblich ist der letzte vorliegende Jahresabschluss. **Längstens** 9 Monate nach dem letzten Bilanzstichtag muss der neue Jahresabschluss vorliegen, d.h. wenn der Bilanzstichtag der 31.12. ist, ist derzeit der Jahresabschluss per 31.12.2018 heranzuziehen. Wenn der Bilanzstichtag der 30.6. ist, muss für die Prüfung der URG-Kriterien bis 31.3.2020 der Jahresabschluss per 30.6.2019 vorliegen.
- Bei Unternehmen, die ihren Gewinn ausschließlich nach der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln und nicht bilanzieren, werden diese Kriterien nicht geprüft und sind kein Ausschlusskriterium.

Sachverhalt	förderbar
< 8 % und > 15 Jahre Eigenmittelquote Schuldentilgungsdauer	
< 8 % ≤ 15 Jahre Eigenmittelquote Schuldentilgungsdauer	
≥ 8 % > 15 Jahre Eigenmittelquote Schuldentilgungsdauer	
≥ 8 % ≤ 15 Jahre Eigenmittelquote Schuldentilgungsdauer	